

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/6 G308 2226936-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2020

**Entscheidungsdatum**

06.10.2020

**Norm**

AIVG §10

AIVG §38

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

G308 2226936-1/9E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 18.09.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Vorsitzende und KommR Peter MÜHLBACHER und Norbert SCHUNKO als fachkundige Laienrichter als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, vertreten durch Mag. Marco SCHNEEWEIß, Referent der AK STEIERMARK gegen den Bescheid des AMS, vom 26.11.2019, ZI XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.09.2020 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird als begründet stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 18.09.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

X ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Siehe Niederschrift OZ 7.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung Notstandshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:G308.2226936.1.00

**Im RIS seit**

13.11.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

13.11.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)